



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 203-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.468

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) (Sprecher/in)
Schlup (Schüpfen, SVP)
Schori (Wiler bei Seedorf, SVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2025

RRB-Nr.: 1178/2025 vom 05. November 2025
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Stufengerechte Umsetzung der Gewässerräume

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Artikel 104a BV höher zu gewichten und Flächen von Gewässerräumen zu befreien, die zur Ernährungssicherheit unabdingbar sind;
2. die Wahrung der Gemeindeautonomie bei Gewässerraumkonzepten zu fördern;
3. die Koordination zwischen den Ämtern und den zuständigen Direktionen bei Renaturierungsprojekten zu verbessern;
4. den maximalen Spielraum bei der Festlegung von Gewässerräumen in Bauzonen zu nutzen.

Begründung:

Die Ressourcen von Fruchtfolgeflächen (FFF) für die Ernährungssicherheit sind rar und knapp. Bei einer fachgerechten Beurteilung aller noch verfügbaren Fruchtfolgeflächen, die nicht durch Gewässerräume blockiert sind, wird die gesetzlich vorgeschriebene Fläche im Kanton Bern wahrscheinlich zu klein ausfallen.

Die Festlegung oder die Bestimmung von Gewässerräumen lässt Ausnahmen zu. Die Gemeinden sind sich meist nicht bewusst, ihre Kompetenzen und Möglichkeiten mitzubestimmen oder per Gemeindereglement Ausnahmen zu bestimmen. Häufig werden Ingenieurbüros beauftragt, die Gewässerräume zu planen und beim AGR bewilligen zu lassen. Der Vorstoss ist ein Begehren der Bevölkerung, die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, der Bürgerinnen und Bürger, der Gemeinden und der produzierenden Landwirtschaft vernünftig anzuwenden. Die

Praxis der beauftragten Fachbüros, entspricht einseitig immer mehr der Zielsetzung der Ämter und Direktionen.

Die Abwägung für einen Gewässerraum darf die Gemeindeautonomie nicht mehr tiefer bewerten, vor allem eine bewilligte Bauzone nicht mehr beschränken, wenn eine geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass das besagte Gewässer nicht vernünftig wieder renaturiert werden kann. Die Beispiele in der Gemeinde Aarberg von eingedolten Gewässern, mit bis zu neun Metern unter dem Terrain, sind ein Beispiel für Vernunft und Realität.

Bei Renaturierungsprojekten an Fliessgewässern werden oft die Interessen und die Zusammenhänge der Auswirkungen ungenügend koordiniert und abgestimmt. Z. B. ist eine Erweiterung eines Fliessgewässers für Hochwasserschutz gegensätzlich zu den Interessen des Fischereinspektors.

Die Folgen bei der Festlegung von Gewässerräumen für die Produktion von Nahrungsmitteln, die privaten Grundstücke an Gewässern und die Rechte in bewilligten Bauzonen dürfen nicht länger tiefer gewichtet werden.

Begründung der Dringlichkeit: Kantonsweit sind mehrere Revisionen von Ortsplanungen aufgrund von Gewässer- raumfestlegungen teils über Jahre hängig.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes sind FFF als die besten Landwirtschaftsböden der Schweiz langfristig in ihrer Qualität und Quantität zu sichern. Die entsprechende Umsetzung ist Aufgabe der Kantone. Der Kanton Bern sichert den kantonalen Mindestumfang in einem Inventar und verfolgt basierend auf dem kantonalen Baugesetz eine strenge Praxis, um diesen kantonalen Mindestanteil zu halten.

Gleichzeitig haben die Kantone gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) auch die Aufgabe, an allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dies mit dem Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, die natürlichen Funktionen der Gewässer als natürliche Lebens- und Erholungsräume und die Gewässernutzung zu gewährleisten, sowie stoffliche Einträge (Dünger, Pflanzenschutzmittel) in die Gewässer zu verhindern. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die Gewässerräume bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Da die Nutzungsplanung in der Hoheit der Gemeinden liegt, ist es eine kommunale Aufgabe, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzusetzen.

Zu den einzelnen Forderungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Der Regierungsrat wird beauftragt, die Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Artikel 104a BV höher zu gewichten und Flächen von Gewässerräumen zu befreien, die zur Ernährungssicherheit unabdingbar sind.*

Die Motionäre gehen von der falschen Annahme aus, dass Fruchtfolgeflächen durch Gewässerräume blockiert werden. Dem ist nicht so. Einerseits hat der Bund in den Erläuterungen zum Sachplan FFF ausdrücklich präzisiert, dass die Kantone die FFF in Gewässerräumen an den kantonalen Mindestanteil anrechnen können, diese aber separat ausweisen müssen. Dies wird im Kanton Bern so gehandhabt. Andererseits gilt bezüglich Bewirtschaftung, dass in Gewässerräumen auch die FFF den Einschränkungen gemäss Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV) unterliegen. Art. 41c^{bis} Abs. 1 GschV präzisiert aber, dass in Notlagen diese Flächen mit einem entsprechenden Bundesratsbeschluss intensiv bewirtschaftet werden können. Das Anliegen der Motionäre ist also bereits durch Bundesrecht erfüllt.

2. *Der Regierungsrat wird beauftragt, die Wahrung der Gemeindeautonomie bei Gewässer-
raumkonzepten zu fördern.*

Der Regierungsrat geht davon aus, dass mit «Gewässerraumkonzepten» die Festlegung der Gewässerräume in der Nutzungsplanung angesprochen wird. Gerade weil die Gemeindeautonomie gewahrt werden soll, ist es Aufgabe der Gemeinden, die Sicherung der Gewässerräume gemäss den Vorgaben des Bundes umzusetzen. Dies kommt einer maximalen Wahrung der Gemeindeautonomie gleich.

3. *Der Regierungsrat wird beauftragt, die Koordination zwischen den Ämtern und den zuständigen Direktionen bei Renaturierungsprojekten zu verbessern.*

Im Kanton Bern wurden in den letzten Jahren mehrere Renaturierungsprojekte umgesetzt. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ämtern erfolgt nach bewährten Verfahren gemäss Wasserbaugesetz (WBG). Wie von den Motionären erwähnt, bestehen dabei gegensätzliche Interessen. Auch bei Hochwasserschutzprojekten kommen die Grundsätze gemäss Art. 4 WBG und Art. 37 Gewässerschutzgesetz (GschG) zur Anwendung, wonach bei Eingriffen in ein Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden muss. Das heisst, dass neben dem Interesse des Hochwasserschutzes immer auch eine naturnahe Gestaltung umzusetzen ist. Die bestehenden Verfahren bilden einen idealen Rahmen, um die Interessen der verschiedensten Amtsstellen zu bereinigen und ein bewilligungsfähiges Projekt zu erarbeiten. Die dazu erforderliche Koordination kann bereits heute optimal geleistet werden.

4. *Der Regierungsrat wird beauftragt, den maximalen Spielraum bei der Festlegung von Gewässerräumen in Bauzonen zu nutzen.*

Wie bereits ausgeführt, ist es Aufgabe der Gemeinden, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich festzulegen, auch innerhalb der Bauzone. Um nach wie vor eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung, verdichtetes Bauen und das Schliessen von Baulücken zu ermöglichen, kann der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Dies kann durch eine Reduktion des Gewässerraumes oder durch die Bezeichnung von sogenannten dicht überbauten Gebieten erfolgen. Innerhalb dieser dicht überbauten Gebiete können für zonenkonforme Bauten gemäss Art. 41c Abs. 1 (GSchV) Ausnahmen gewährt werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der geforderte Spielraum besteht und es Aufgabe der Gemeinden ist, diesen zu nutzen.

Zusammengefasst anerkennt der Regierungsrat die hohe Bedeutung der Fruchtfolgeflächen. Er erachtet die Praxis zur Umsetzung der Gewässerräume als stufengerecht. Er beurteilt die Forderungen als erfüllt und beantragt, die Motion anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler

– Grosser Rat